

**Fragen für das Fachgespräch „Europäische Datenschutzgrundverordnung“
des Ausschusses Digitale Agenda am 24. Februar 2016**

- 1) Wie sind die Ergebnisse des Trilogs zur Datenschutzgrundverordnung aus Ihrer Sicht grundsätzlich zu bewerten? Im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung sind Big Data, Ubiquitous Computing, Cloud Computing und andere datenzentrierte Geschäftsmodelle diskutiert worden. Sind diese Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung - vor dem Hintergrund der getroffenen Regelungen zur Weiterverarbeitung und Pseudonymisierung - aus Ihrer Sicht weiterhin möglich? Welche Auswirkungen auf den internationalen Wettbewerb sind für europäische Anbieter zu erwarten? Inwiefern wird die Datenschutzgrundverordnung den gestiegenen Herausforderungen hinsichtlich eines effektiven Grundrechtsschutzes angesichts neuer Arten der Datenerfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an Dritte insgesamt gerecht?
- 2) Wird mit der Datenschutzgrundverordnung der erhoffte einheitliche und europaweite Rechtsrahmen für den Datenschutz erreicht, der europaweit einen hohen Datenschutzstandard garantiert, und kann hierdurch insbesondere auch das Marktortprinzip Wettbewerbsgleichheit für alle Anbieter, die in Europa ihre Dienste anbieten, sichergestellt werden? Wird die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen für deutsche und europäische Unternehmen sowie US-amerikanische Unternehmen herstellen?
- 3) Welcher Änderungsbedarf ergibt sich aus der Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung für das deutsche Datenschutzrecht und die zahlreichen bereichsspezifischen Vorgaben? Von welchen Öffnungsklauseln sollte der nationale Gesetzgeber zwingend Gebrauch machen, um über die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung hinausgehende Regelungen zu schaffen? In welchen Bereichen besteht zukünftig kein Spielraum mehr für den nationalen Gesetzgeber? Wo sehen Sie für den nationalen Gesetzgeber nach der Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung noch Möglichkeiten, Regelungen im nicht-öffentlichen Bereich zu schaffen? Sehen Sie insbesondere Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers im Bereich der Beschäftigten Daten? Und wenn ja, in welcher Form? Was kann man außerhalb der Gesetzgebung tun, um den Datenschutz in Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in Deutschland zu fördern?
- 4) Lässt die Datenschutzgrundverordnung ausreichend Spielraum für Innovation? Leistet sie einen Beitrag dazu, dass Datenschutz sich als Wettbewerbsvorteil für europäische Unternehmen etablieren kann? Wo und warum sehen Sie in dem neuen Regelwerk positive und wo negative Effekte für die deutsche und europäische Wirtschaft?
- 5) Wie kann man eine flächendeckende Datenschutzaufsicht und -kontrolle im Hinblick auf das in der Verordnung verankerte „one-stop-shop“-Verfahren gewährleisten und dabei dem deutschen Föderalismus mit seinen Länderdatenschutzbeauftragten ausreichend Rechnung tragen? Welche Möglichkeiten sehen Sie, das innerstaatliche Kooperationsverfahren auszugestalten? Wie kann die Vertretung der deutschen Datenschutzaufsicht in Brüssel gewährleistet

werden, ohne dass eine Doppelvertretung von Bundes- und Landesdatenschutzbehörden erfolgt, und wie könnte das Verfahren konkret ausgestaltet werden?

- 6)** Wie bewerten Sie die Datenschutzgrundverordnung vor dem Hintergrund des Safe-Harbor-Urteils des EuGH von Oktober 2015 sowie des sogenannten „EU-US Privacy Shield“ mit von der Europäischen Kommission ausgehandelten Kontrollbefugnissen und Rechten für europäische Bürger gegenüber amerikanischen Datenverarbeitern, das Anfang des Monats von der Europäischen Kommission vorgestellt wurde?
- 7)** Kann Großbritannien tatsächlich eine Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, der zufolge die Sperrklausel des Art. 43 a Datenschutzgrundverordnung bei der Datenübermittlung an Drittstaaten keine Anwendung findet? Falls ja, wie bewerten Sie diesen Sachverhalt und welche Konsequenzen hätte dies für den Datenaustausch innerhalb von Europa und für britische Unternehmen?
- 8)** In Erwägungsgrund 40 wird die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten erlaubt, wenn es sich dabei um eine aufgrund einer Rechtsvorschrift (seitens der Europäischen Kommission oder der Mitgliedsstaaten) „notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz insbesondere wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses“ handelt. Steht diese Passage vor dem Hintergrund, dass fraglich ist, ob eine einheitliche Rechtsauslegung dieser Begriffe in den Mitgliedsstaaten stattfindet, im Widerspruch zu einem einheitlichen Handeln innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten?
- 9)** Wie bewerten Sie die Ausnahmen der Datenschutzgrundverordnung zur Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung ohne Einwilligung zu Zwecken von berechtigtem Interesse?